



Satzung der Gemeinde Alveslohe zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, 27), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz am 23.10.2024 (BGBl 2024 I Nr. 323) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl 2010, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024, (GVOBl. 2024, S. 734), sowie der § 1 Absatz 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein am 10.01.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 3, S. 27-33), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alveslohe am 07.10.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, wie er in der anliegenden Karte dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die ortsbildprägenden Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 140 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn zwei Stämmlinge zusammen einen Umfang von 180 cm aufweisen,
 - c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Diese Satzung gilt nicht für

- a. Pappeln, Traubenkirschen, Fichten
- b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (§2 Abs. 1 LWaldG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Pflege entstanden sind, sind ggf. fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Alveslohe kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.
- (3) Private Haushalte können einen Zuschuss von bis zu 50 % der Kosten für eine fachgerechte Baumpflege erhalten, sofern der Baum einen Durchmesser von mindestens 60 cm in 1 m Höhe aufweist und im Geltungsbereich der Satzung steht. Dafür ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Angebot bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Alveslohe kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Alveslohe über das Amt Auenland Südholstein schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art,

Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin / des Antragstellers verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag erfolgt durch die Gemeindevertretung.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen ergehen schriftlich. Ein positiver Bescheid kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung beantragt, so sind im Sinne des § 7 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Absatz 1 gilt ebenso für die Errichtung von verfahrensfreien baulichen Anlagen gemäß § 61 Landesbauordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 05. Juli 2024 (GVOBl. SH 2024; Seite 50), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. S. 875,928).

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 140 cm sind zwei Ersatzbäume in der Qualität mehrfach verschult mit Ballen und Stützvorrichtung mit einem Stammumfang von 14-16 cm auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, hat er eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Alveslohe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich nach dem aktuellen Baumschulpreis für Bäume gemäß § 8 Abs. 1 zzgl. 30 % für Pflanzung und Anwachspflege durch die Gemeinde.
- (3) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen /-pflege durch die Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Alveslohe die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlungen entrichtet oder
 - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 LNatSchG der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Alveslohe bzw. das Amt Auenland Südholstein sind befugt, personenbezogene Daten der Antragsteller zu verarbeiten soweit dies für die
- a) Bearbeitung von Anträgen §§ 6 und 7 (ggf. § 4)
 - b) Zur Festsetzung und Verbuchung von Ersatzzahlungen (§ 8) oder
 - c) Zur Überwachung der Ersatzpflanzungen (§ 11)
- Erforderlich ist.
- (2) Es dürfen folgende Kategorien personenbezogener Daten durch die Gemeinde Alveslohe bzw. dem Amt Auenland Südholstein verarbeitet werden:
- a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Anschrift und
 - d) Antragunterlagen gemäß §§ 6 und 7 (ggf. § 4)
- (3) Die Aufbewahrungsfristen sind je nach Zweck der Verarbeitung unterschiedlich lang. Die Aufbewahrungsfrist,
- a) für Anträge nach den §§ 6 und 7 (ggf. § 4) beträgt 4 Jahre,
 - b) für Festsetzungen und Verbuchung von Ersatzzahlungen beträgt 10 Jahre und
 - c) für die Überwachung von Ersatzpflanzungen 4 Jahre nach erfolgter Mitteilung über die Durchführung der Ersatzpflanzung
- Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 20.09.1988, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung am 04.11.1997 außer Kraft.

Alveslohe, den 01.12.2025

Matthias Bornholdt

(Bürgermeister Bornholdt)



